

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/94 Kostenvergütungen (Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten, Unterkunftskosten- und Verpflegungskosten)

ATSG Art. 43, UVG Art. 13, UVV Art. 20 und 58

Ersetzt Empfehlungen Nr. 3/83 und Nr. 2/84

Die bestehende Empfehlung Nr. 11/83 wurde unverändert eingebaut.

1. Nach Art. 20 Abs. 1 UVV sind zu vergüten
 - 1.1. die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten; dazu gehören
 - die Bergung eines Verletzten,
 - die Suche nach einem Vermissten, wenn das Ausbleiben die adäquate Folge eines Unfalles ist und so lange als nach den Umständen und der Lebenserfahrung damit zu rechnen ist, ihn lebend zu finden,
 - die Bergung eines Unverletzten, der sich nicht selbst aus einer Lage befreien kann, die unweigerlich zum Schaden führen würde (z.B. Abgleiten in eine Gletscherspalte),
 - die Bergung eines Toten.

Nicht dazu gehört hingegen die Suche nach einem Toten.
 - 1.2. Reise- und Transportkosten, die medizinisch notwendig sind, und darüber hinaus, wenn es die familiären Verhältnisse rechtfertigen. Reisekosten sind gemeint, wenn der Versicherte selbst reist, das Transportmittel besteigt oder es gar selbst lenkt. Transportkosten entstehen durch die Beförderung – durch Dritte – eines Verunfallten, z.B. Notfalltransport, Spitalverlegungstransport.
 - 1.3. Soweit die Kosten im Ausland entstehen, ist deren Ersatz – die Nebenkosten eingeschlossen – in Höhe eines Fünftels des höchstversicherten Jahresverdienstes begrenzt (Art. 20 Abs. 2 UVV).

2. Notwendig im Sinne der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sind
- der verhältnismässige, vernünftige Aufwand für Rettungs- und Bergungshandlungen,
 - der Weg zum nächsten, dem medizinischen Problem gewachsenen Arzt oder Spital sowie
 - die Benützung des dem Verletzungszustand angemessenen Transportmittels.

Hinzu kommen allenfalls die Kosten für die aus medizinischen Gründen erforderliche Begleitung eines Verletzten.

- 2.1. Der Helikopter hat dort seine Berechtigung, wo andere Mittel nicht oder nur erschwert einsetzbar sind (vor allem in den Bergen) oder wenn der Faktor Zeit eine entscheidende Rolle spielt.

Wenn letzteres nicht zutrifft, genügt bei normalen Strassenverhältnissen in der Regel das herkömmliche Transportmittel, denn es gibt grundsätzlich keine Beschränkung der Transportindikation für Krankenwagen auf bestimmte Verletzungs- oder Schädigungsarten.

- 2.2. Die Leistungspflicht für die getroffenen Massnahmen ist aus vernünftiger Sicht der Helfer auf der Unfallstelle zu beurteilen (technische Probleme bei der Bergung, Art und Schwere der Verletzung, Transportweg usw.). Dabei gilt es zu beachten, dass ein medizinischer Laie Art und Schwere der Verletzung oft nicht beurteilen kann.

- 2.3. Repatriierungsflüge werden übernommen, wenn keine ausreichende medizinische Versorgung im Ausland gewährleistet ist. Abzuklären ist jeweils auch, ob ein Linienflug möglich und zumutbar gewesen wäre (siehe Ziff. 1.3).

3. Familiäre Verhältnisse als Begründung für den Kostenersatz einer Verlegung kommen in Frage, wenn der Aufenthalt im fremden Spital (In- oder Ausland) länger als drei Wochen dauern wird und der Kostenaufwand nach den Umständen nicht unverhältnismässig ist. Es können demnach nicht die hohen Kosten eines Privatfluges ersetzt werden, wenn bloss wenige Wochen später die Verlegung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Kursflugzeug) möglich ist.

Strengere Anforderungen für die Rückreise-Vergütung aus familiären Gründen sind zu fordern, wenn ein Versicherter ohnehin für längere Zeit im Ausland weilt, z.B. aus beruflichen Gründen.

4. Ersatzansprüche haben sich auf Auslagen zu beschränken, die ohne Unfall nicht entstanden wären. Spesen, die durch einen Unfalltransport erspart bleiben (z.B. ordentliche Heimreise), sind anzurechnen, auch in bezug auf die unfallbedingten Heimreisekosten nach Spitalentlassung. Die Verhältnismässigkeit (Toleranz in kleinen Beträgen) soll gewahrt bleiben.

Von einer anteilmässigen Belastung auf mehrere gleichzeitig Transportierte kann abgesehen werden, wenn sich welche (nicht oder nur unwesentlich Verletzte) darunter befinden, die nicht rettungs- bzw. verlegungsbedürftig waren, d.h. die aus praktischen Gründen die Transportgelegenheit nützten.

5. Die Kilometer-Erschädigung für Privatautos **beträgt zur Zeit Fr. -.60/km**. Sie kann bezahlt werden für Fahrten zum Arzt, Physiotherapeuten usw. sowie auch – unter Beachtung der Kosten-/Nutzenrechnung – zum Arbeitsplatz, wenn ohne den Sondertransport eine Arbeitsfähigkeit nicht verwertet werden kann, z.B. weil ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder verletzungsbedingt noch nicht benützt werden kann. Je nach Interessenlage wird für einen solchen Transport der Betrieb ganz oder teilweise aufkommen.
6. Fahrzeugreinigungen (Blut usw.) können in vernünftiger Masse bezahlt werden, namentlich wenn es einen Taxiwagen oder einen privaten PW betrifft. Da und dort figurieren solche Unkostenpositionen im Krankenwagen-Tarif.
7. Der UVG-Versicherer vergütet auch Kosten, die dadurch entstehen, dass der behandelnde Arzt oder der Versicherer selbst Abklärungen und Heilbehandlungen anordnet.
 - 7.1. Gedeckt sind also insbesondere auch Reisekosten bei ambulanter Behandlung (Weg zur Kontrolluntersuchung, zur physiotherapeutischen Behandlung etc.). In erster Linie sind die effektiven Kosten für Tram, Bahn, Bus (2. Klasse) zu entschädigen. Wo kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder die Benützung verletzungsbedingt nicht möglich ist, wird eine Kilometer-Erschädigung gemäss Ziffer 5 ausgerichtet.
 - 7.2. Verursachen angeordnete Abklärungen Unterkunfts- und Verpflegungskosten, so sind diese wie folgt zu entschädigen:

Frühstück	Fr.	10.00
Hauptmahlzeiten (pro Mittag- bzw. Abendessen)	Fr.	25.00
Übernachtung (inkl. Frühstück)	Fr.	120.00